

Reglement über das Pädagogische Handeln

vom 19. November 1997

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,

gestützt auf § 96 Ziffer 2 und § 32 Abs. 5 der Kirchenordnung¹ sowie den Beschluss der Synode vom 20. November 1996 betreffend das Pädagogische Handeln,

beschliesst:

I. Zielsetzung und Organisationsform

A. Die Kirchgemeinde

§ 1

¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns.

² Die Kirchgemeinde sucht ein Ort zu werden, da Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander die Kraft des Glaubens erfahren und daran für ihr Leben lernen. Das Pädagogische Handeln sucht und stärkt seine Verbindung zum Leben der Gemeinde.

³ Im Bewusstsein, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirche von heute sind und als Erwachsene Kirche von morgen sein werden, stellt die Kirchgemeinde für das Pädagogische Handeln genügend personelle, finanzielle und infrastrukturelle Mittel frei.

Verankerung
des Pädago-
gischen
Handelns in
der Kirch-
gemeinde

§ 2

¹ Die Kirchenpflege verantwortet das Pädagogische Handeln in der Kirchgemeinde. Sie beschliesst über das gemeindeeigene Konzept und wacht über dessen Realisierung.

² Die Kirchenpflege richtet ein Ressort Pädagogisches Handeln ein oder bezeichnet aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person. Sie kann zur Unterstützung des Ressorts oder der verantwortlichen Person eine Fachkommission "Pädagogisches Handeln" bilden.

³ Die Kirchenpflege ist über ihr Ressort oder ihre verantwortliche Person mit anderen Kirchgemeinden des Dekanats und mit der Landeskirche verbunden. Diese Verbindung stellt die Beratung und den Austausch über fachliche Fragen betreffend das Pädagogische Handeln sicher.

Kirchen-
pflege

¹ SRLA 151.100.

B. Lehrkräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 3

Wahlen und
Beauftra-
gungen

¹ Die Kirchenpflege wählt die mit der Durchführung der einzelnen katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns beauftragten Lehrpersonen. Sie setzt Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest.

² Pfarrerrinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen für das Pädagogische Handeln mitverantwortlich und gelten als Lehrpersonen.

³ Für die Wählbarkeit der haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen im Bereich des Pädagogischen Handelns gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung², die Richtlinien für den Dienst der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter³ und die Richtlinien über die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten⁴.

⁴ Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen werden gemäss geltenden Richtlinien besoldet. Freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine durch die Kirchenpflege festgelegte Anerkennung.

⁵ Mit der Durchführung einzelner Teile des Pädagogischen Handelns können auch der Kirche nahestehende Kinder- und Jugendverbände beauftragt werden. Die Kirchenpflege setzt die Entschädigung fest.

⁶ Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit den Lehrpersonen freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Pädagogische Handeln der Kirchgemeinde einbinden.

§ 4

Fort- und
Weiter-
bildung

¹ Die haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen haben gemäss landeskirchlichen Reglementen Anspruch auf regelmässige Fort- oder Weiterbildung.

² Die freiwilligen oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf regelmässige, durch die Kirchgemeinde finanzierte Fortbildung. Die Kirchenpflege kann ein Reglement erlassen.

C. Die Landeskirche

§ 5

Bereiche und
Ressortein-
bindung im
Kirchenrat

¹ Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden im Pädagogischen Handeln insbesondere in folgenden Bereichen:

² SRLA 151.100.

³ SRLA 375.300.

⁴ SRLA 376.300.

- a) Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- b) Bereitstellen von Materialien,
- c) Beratung der Kirchgemeinden und einzelner Verantwortlicher,
- d) Grundlagenarbeit,
- e) Unterstützung im Bereich Information und Kommunikation.

² Die Landeskirche nimmt ihre Unterstützung durch die zum kirchenrätlichen Ressort Pädagogisches Handeln gehörenden gesamtkirchlichen Dienste und Kommissionen wahr.

³ Der Kirchenrat regelt die Ausnahmebestimmungen im Rahmen des PH-Modells für Menschen mit Behinderungen⁵.

II. Pädagogisches Handeln: Grundsätze

A. Grundsatz 1

§ 6

¹ Das Pädagogische Handeln besteht aus drei verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Formen:

Formen und Angebote

- a) Katechese,
- b) Gottesdienste, Sonntagsschule (Kindergottesdienste),
- c) Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, Treffpunktangebote, Einzelveranstaltungen).

Die drei Formen sind koordiniert und punktuell miteinander vernetzt.

² Die Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirchgemeinde und Kirche sind. Die zweckfreie Gemeinschaft stellt eine Basis dar für katechetische Schwerpunkte und gottesdienstliche Feiern.

B. Grundsatz 2

§ 7

Die Katechese steht in einem engen Zusammenhang zur Taufe. Sie folgt der Taufe oder kann zu ihr hinführen. Die Katechese trägt dazu bei, die von Gott geschenkte

Katechese und Taufe

⁵ Ergänzt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.

und in der Taufe sichtbar werdende Lebensperspektive zu verstehen und zur Entfaltung zu bringen.

§ 8

Gliederung
der
Katechese

¹ Die Katechese gliedert sich in fünf Teile. Jeder Teil steht in Beziehung zu einer kirchlichen Feier. Jede dieser Feiern ist für Nichtgetaufte gleichzeitig Einladung zur Taufe.

² Die fünf Teile der Katechese sind auf die verschiedenen altersspezifischen Voraussetzungen ausgerichtet. Sie folgen einander in einem inneren, inhaltlichen Zusammenhang.

³ Jeder katechetische Teil bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, wozu Eltern, Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene jeweils neu eingeladen werden.

§ 9

Teilnahme-
berechtigung
und Ver-
bindlichkeit
der Teil-
nahme

¹ Die Kirchenpflege entscheidet nach erfolgter Anmeldung über die Aufnahme in die katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns.

² Innerhalb der einzelnen katechetischen Teile wird eine verbindliche Teilnahme erwartet.

³ Die Kirchenpflege kann nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin aus einem katechetischen Teil beschliessen.

§ 10

Umfang der
katecheti-
schen Teile

Die katechetischen Teile zwei bis vier umfassen insgesamt mindestens 140 Stunden. Gottesdienste, welche einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen katechetischen Teils bilden, sind darin eingeschlossen.

C. Grundsatz 3

a) Der erste katechetische Teil

§ 11

Adressatin-
nen und
Adressaten

Zum ersten katechetischen Teil werden Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte mit ihren Kleinkindern eingeladen.

§ 12

Zielsetzung

Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte setzen sich angesichts eines anvertrauten Kindes mit Fragen des Glaubens auseinander.

§ 13

Form, Gestalt und Umfang des ersten katechetischen Teils wird durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.

Form und
Umfang

§ 14

¹ Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe des Kleinkindes.

Gottesdienst

² Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Taufe ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden.

b) Der zweite katechetische Teil**§ 15**

Zum zweiten katechetischen Teil werden Kinder der 1. bis 5. Klassen eingeladen.

Adressatinnen
und
Adressaten

§ 16

Die Kinder lernen Jesus kennen und lassen sich zu seiner Tischgemeinschaft einladen.

Zielsetzung

§ 17

Der zweite katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.

Form und
Umfang

§ 18

Der zweite katechetische Teil ist verbunden mit einem Abendmahlsgottesdienst der Kirchgemeinde.

Gottesdienst

c) Der dritte katechetische Teil**§ 19**

Zum dritten katechetischen Teil werden Kinder der 5.- 7. Klassen eingeladen.

Adressatinnen
und
Adressaten

§ 20

Die Kinder lernen Bibel, Kirche und Kirchgemeinde kennen.

Zielsetzung

§ 21Form und
Umfang

Der dritte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.

§ 22

Gottesdienst

Der dritte katechetische Teil ist verbunden mit einem Sonntagsgottesdienst der Kirchgemeinde.

d) Der vierte katechetische Teil**§ 23**Adressatin-
nen und
Adressaten

Zum vierten katechetischen Teil werden Jugendliche der 7.-9. Klassen eingeladen.

§ 24

Zielsetzung

Die Jugendlichen finden im Übergang zur religiösen Mündigkeit auf der Basis des christlichen Glaubens Orientierung für das Leben.

§ 25Form und
Umfang

Der vierte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.

§ 26

Gottesdienst

¹ Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben und spricht ihnen Gottes Segen zu.

² Die Konfirmationsfeiern finden frühestens drei Sonntage vor Palmsonntag, spätestens an Pfingsten statt, vorzugsweise jedoch am Palmsonntag⁶.

e) Der fünfte katechetische Teil**§ 27**Adressatin-
nen und
Adressaten

Zum fünften katechetischen Teil werden junge Erwachsene ab 16 Jahren eingeladen.

⁶ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.

§ 28

Die jungen Erwachsenen überdenken ihren Glauben und lernen Wege kennen, dem Glauben in mündiger Weise individuell und gemeinschaftlich Ausdruck zu verleihen.

Zielsetzung

§ 29

Form, Gestalt und Umfang des fünften katechetischen Teils werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.

Form und Umfang

§ 30

¹ Der fünfte katechetische Teil ist verbunden mit der Tauferinnerung, welche in einem Gottesdienst der Kirchgemeinde gefeiert wird.

Gottesdienst

² Nichtgetaufte junge Erwachsene können nach Teilnahme am fünften katechetischen Teil getauft werden.

*D. Grundsatz 4***§ 31**

Zum Pädagogischen Handeln auf allen Altersstufen gehört das gottesdienstliche Feiern. Kinder und Jugendliche lernen diese Form des Lebens der Kirchgemeinde anhand ausgewählter Gottesdienste kennen. Nach Möglichkeit werden sie in die Vorbereitung und Gestaltung einzelner Feiern miteinbezogen.

Gottesdienst und Pädagogisches Handeln

III. Schlussbestimmungen**§ 32**

Die Einführungszeit für das Pädagogische Handeln in den Kirchgemeinden beginnt mit dem Schuljahr 1997/1998 und beträgt sechs Jahre.

Übergangsbestimmung

§ 33

Dieses Reglement tritt am 19. November 1997 in Kraft. Der Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Inkrafttreten